





Hiermit wird bestätigt, daß

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF BEBAUBARE FLÄCHE	Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUGRENZE	PARKANLAGE PARKANLAGE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	KINDERSPIELPLATZ
MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	GRZ GRUNDFLÄCHEN ZAHL	•••• NUTZUNGSGRENZE	VERWALT UNG SGE BÄUDE
MI MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	NUR EINZEL-U.DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG	GRENZE DES PLANGEBIETES
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	o OFFENE BAUWEISE	DNG DACHNEIGUNG	VORHANDENE GEBÄUDE	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT F. DIE ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE
			Gebäude bzw. Gebäudeteile zum Abbruch bestimmt	

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. 1 S. 2256) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung-

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Julí 1981 (BGBI. I S. 883)

(BGBI. I S. 1763)

- 54 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29 November 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Anderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV NW S.

- § 8 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - '' (Bau0 NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25 5 1984 (GV NW S.419) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung -

- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13, 8, 1984 (GV NW S.475) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung -

- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO-) vom 7.4.1981 (GV NW S. 224)

- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 - GV.NW Nr. 67 vom 16, 12, 1982

Zu diesem Plan gehören eine Begründung, und ein Eigentümerverzeichnis. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlich-



Es wird bescheinigt, dan die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.



Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die

Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebau-

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die

Vorschriften der §§ 44 c Abs.1 Sätze.1 und 2 und

Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbau-

Genehmigung des Regierungspräsidenten mit

ungsplanes am 24.1.1986

ortsüblich bekanntgemacht worden.

gesetzes (BBauG) hingewiesen!

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees den 17.9. 1985



Geman § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloft der Rat der Stadt / Gemeinde Rees am: 19.12.1984 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses



den 17.9.1985

Der Beschluft des Rates der Stadt/Gemeindezur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 19.12. 1984 wurde am 8.2.1985 ortsüblich bekanntge



den 17.9.1985

, den 17.9. 1985

stimmte am 30.4. 1985 diesem Bebauungsplan

mit Begründung zu und beschloß die öffentliche

Auslegung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes

Der Rat der Stadt/Gemeinde Rees

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach ortsublicher Bekanntmachung vom 24.5. 1985 in der Zeit vom 3.6.1985 bis 3.7.1985 einschließlich öffentlich aus-

den 17.9. 1985



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den 5\$ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und \$ 103 Bauord nung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NW)-am 10.9.1985 in der durch Eintragungen geänderten Fassung - vom Rat der

Stadt / Gemeinde Rees Satzung beschlossen worden.

, den 17.9. 1985 Stadtdirektor

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 19, 12, 1985

Az: 35.2-12.25/ genehmigt worden! Rees 3 And. H33

Düsseldorf, den 19.12. 1985

Der Regierungspräsident

Der Bebauungsplan hat am 24.1.1986 Rechtskraft erlangt.

den 3.2. 1986

GEMEINDE REES

Kreis Kleve 3. Anderung Bebauungsplan H3B

nach § 30 BBauG

Gemarkung Haldern Manstab 1:1000

Flur 18

1. Ausfertigung